

Waldfeststellung Sonnenberg

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 23. Mai 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Ausgangslage			
		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schriftliche Bestandes und Erweiterungsgarantie im Rahmen des Baugesetzes Kaltbrunn für die Bauten Sonnenberg 46, +48 auf den Parzellen 869 +810.</p> <p>Begründung</p> <p>Geschätzter Gemeinderat</p> <p>Der Wald grenzt an eine Gemeindestrasse und die Wohnbauten auf diesen Parzellen wurden teilweise noch vor 1972 und vor der Definition der Stocklinie für eine Waldgrenze erstellt.</p> <p>Betreffend Auflage zur Festlegung der Stocklinie des Waldes wurden wir im Sonnenberg 42, 44 und 46 damals nicht informiert und konnten keine Stellung dazu nehmen. Bei einer heutigen Nachkontrolle vor Ort habe ich gesehen, dass die Stockgrenze nach den jetzigen Stämmen effektiv durchaus weiter im Wald sein könnte.</p> <p>Ich denke die jetzige Situaition war von Niemandem beabsichtigt, aber wir haben mit dieser Stockgrenze bestehende Gebäude, die den Waldabstand nicht überall einhalten.</p>	<p>Antwort Gemeinderat:</p> <p>Gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. c des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern ab Stockgrenze 15 Meter. In Nutzungsplänen können abweichende Abstände festgelegt werden, wobei für Bauten und Anlagen ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten ist (Art. 91 Abs. 2 PBG).</p> <p>Für das Gebiet Obermühle-Sonnenberg besteht seit dem 28. Mai 1998 ein rechtskräftiger Baulinienplan Waldabstandlinie. Dieser legt den Waldabstand im Bereich des Grundstücks Nr. 869 auf 10 Meter ab Stockgrenze fest (vgl. www.geoportal.ch, Karte «Sondernutzungspläne Kt SG» mit Link zum ÖREBlex des Kantons St. Gallen). Die aktuelle Waldfeststellung Sonnenberg sieht keine Verschiebung der im Baulinienplan vom 28. Mai 1998 definierten Stockgrenze vor. Entsprechend ergibt sich durch die Waldfeststellung Sonnenberg keine Einschränkung der Bebaubarkeit des Grundstücks Nr. 869.</p> <p>Der rechtskräftige Baulinienplan Waldabstandlinie «Obermühle-Sonnenberg» vom 28. Mai 1998 wurde vom 29. November 1995 bis zum 28. Dezember 1995 resp. vom 19. März 1997 bis zum 17. April 1997 (Änderungsaufgabe) mit der Möglichkeit zur Einsprache öffentlich aufgelegt. Ein Verfahrensfehler (fehlende Gehörs-gewährung) ist somit nicht ersichtlich.</p>

Waldfeststellung Sonnenberg

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 23. Mai 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Ausgangslage			

Im Bericht zur Festlegung des jetzigen Waldabstandes wird im Schlusssatz erwähnt, die Bebaubarkeit der Parzellen bleibe unverändert.

Deshalb beantrage ich dazu eine schriftliche Bestandes und Erweiterungsgarantie im Rahmen des Baugesetzes Kaltbrunn für die Bauten Sonnenberg 46, +48 auf den Parzellen 869 +810.

Besten Dank für Ihre Verständnis und freundliche Grüsse

In Vertretung von Helena Schatt

Markus Schatt